



InfoBrief

Kein Abschied auf der Welt fällt schwerer
als der Abschied von der Macht.

Charles Maurice de Talleyrand

Corona-Spezial November 2020

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Geschäftsfreunde,

zu den neuerlichen Corona-Hilfen erreichen uns zahlreiche Fragen. Deswegen fassen wir den Sachstand kurz zusammen. Die Rückmeldungen über die Verwendung der Soforthilfe ist angehalten worden. Grund hierfür sind verschiedene Schwierigkeiten bei den Abrechnungsvorgaben. Betroffene sollten nicht von sich aus Rückmeldungen abgeben oder Zahlungen auslösen, sondern auf die erneute Aufforderung durch die Behörden warten.

Sollen wir für Sie tätig werden oder sollten Sie Rückfragen haben, dann sprechen Sie uns gerne an. Bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr Team von der HKPG

Die neuerlichen Maßnahmen sind:

1. Verlängerung der Überbrückungshilfe
2. Außerordentliche Wirtschaftshilfe
3. KfW-Kredite
4. Wirtschaftsstabilitätsfonds
5. Steuerliche & rechtliche Maßnahmen

Grundsätzlich sind nur Steuerberater antragsberechtigt über die Antragsplattform des Bundes. Ausschließlich Solo-Selbständige, die lediglich 5.000 Euro Förderung beantragen, sollen künftig den Antrag selber stellen können.

1. Verlängerung der Überbrückungshilfe

Die ursprünglich für die Monate Juni bis August 2020 bewilligte Förderung ist nunmehr bei einer Vereinfachung der Zugangsbedingungen bis Dezember verlängert worden. Eine Fortsetzung darüber hinaus bis Juni 2021 wurde bereits in Aussicht gestellt. Antragsberechtigt sind bei Einhaltung der Voraussetzungen auch Soloselbständige und Freiberufler. Für die letzten 4 Monate 2020 sind Euro 200.000 Förderung mit Antrag bis zum Jahresende möglich. Die bisherige Deckelung für kleine und mittelständische Unternehmen wurde aufgegeben. Sollten zur Minderung der Ansteckungsgefahr Aktivitäten in den Außenbereich verlagert werden, so werden hiermit im Zusammenhang stehende Investitionen subventioniert. Voraussetzung ist, dass der Umsatz in den Monaten April bis August im Vorjahresvergleich in zwei aufeinander folgenden Monaten der Umsatz mindestens hälftig eingebrochen ist. Ferner ist dies möglich, wenn der Gesamtumsatz in demselben Zeitraum um kumuliert 30% niedriger ausfällt.

2. Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Unternehmen, die von temporären Schließungen durch hoheitliche Corona-Einschränkungen betroffen sind, erhalten 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes aus November 2019 bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. Euro. Dies betrifft auch deren Geschäftspartner oder Gesellschaften desselben Unternehmensverbundes, wenn diese weit überwiegend Ihren Umsatz regelmäßig mit den nunmehr geschlossenen Unternehmen erwirtschaften. Bei Solo-Selbständigen oder Existenzgründern



kann der maßgebliche Wochenumsatz aus dem Durchschnitt der Jahre 2019 bzw. 2020 gezogen werden. Zuschüsse über 1 Mio. Euro bedürfen noch der Zustimmung der EU-Kommission. Einnahmen des Monats November 2020 mindern bis zu 25% der Umsätze des Referenzzeitraumes die Förderung nicht. Andere staatliche Leistungen wie Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe werden hierauf angerechnet. Bei Gaststätten bleibt der Außerhausverkauf unberücksichtigt.

Grundsätzlich betroffen sind:

- Gastronomische Einrichtungen
- Veranstaltungshäuser
- Betroffene Dienstleistungsbetriebe im kosmetischen Bereich
- Hotels und Pensionen

3. KfW-Kredite

Es wurden verschiedene Darlehensprogramme für Unternehmen unterschiedlicher Größenordnung teilweise mit bis zu 100%iger Staatshaftung aufgelegt. Diese richten sich im Wesentlichen nach der Existenzdauer des Unternehmens sowie der Anzahl der Mitarbeiter. Voraussetzung ist, dass sich die Unternehmen zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden. Die Hausbanken sollen die Anträge mit Hochdruck bearbeiten.

4. Wirtschaftsstabilitätsfonds

Auch diese Maßnahme soll Unternehmen, die vor Beginn der Pandemie gesund waren, bei der Stärkung der Kapitalbasis sowie der Überwindung von Liquiditätsengpässen durch Garantien, Rekapitalisierungen und Bürgschaften unterstützen. Begünstigt sind größere Unternehmen bei einem erforderlichen Kapitalbedarf von mehr als 5 Mio. Euro.

5. Steuerliche & rechtliche Maßnahmen

Die steuerlichen Maßnahmen hatten wir im Wesentlichen schon einmal vorgestellt:

- Durch eine pauschalisierte Verlustverrechnung können Steuererstattungen für die Jahre 2019 und 2020 beantragt werden.
- Es gibt vereinfachte Steuerstundungsmöglichkeiten bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge wird weitreichend verzichtet.
- In der Gastronomie gilt für alle Umsätze außer für Getränke der ermäßigte Steuersatz von 5% bzw. 7% (ab dem 1.1.2021) noch bis zur Jahresmitte 2021.

Die Insolvenzantragspflicht wird für betroffene Unternehmen bis zum 31.12.2020 ausgesetzt. Unternehmen erfahren einige Erleichterungen insbesondere bei der Durchführung von Beschlussfassungen.